

## Informationen zur Federwildmanagementverordnung

Die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für bestimmte Federwildarten steht unter nachstehendem link bzw. QR-Code zum Download zur Verfügung. Ebenso kommt man über nachstehenden den Link (QR-Code) zur Seite des Landes Oberösterreich, wo auch der aktuelle Stand der Kontingente abrufbar ist.

Die Auflistung einzelner Tierarten im Anschluss soll einen vereinfachten Überblick über die Verordnung bieten, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die gesetzlichen Dokumente.

RIS – Verordnung:

[RIS - Oö. Federwildmanagementverordnung - Landesrecht konsolidiert Oberösterreich, Fassung vom 09.04.2025](#)



Land Oberösterreich:

[Land Oberösterreich - Federwild-Management](#)



---

Höckerschwan	Seite 2
Graugans	Seite 3
Graureiher	Seite 4
Ringeltaube	Seite 5

## Zusammenfassung Höckerschwan

### Handhabung bisher:

- ganzjährig geschont
- Vergrämungsmaßnahmen möglich
- Letale Entnahme nur mit Antrag auf Zwangsabschuss möglich (dieser wurde häufig beeinsprucht)

### Handhabung Federwildmanagementverordnung:

- ganzjährig geschont
- Vergrämungsmaßnahmen durch Betroffene jederzeit im notwendigen Ausmaß möglich (außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten & 100 m Abstand zu Schutzgebieten)
- Letale Entnahme:
  - ausschließlich juvenile bzw. immature (*Jungtiere und noch nicht an der Fortpflanzung beteiligte junge Tiere*) Höckerschwäne von
    - **1. März bis 31. Oktober (1. Sept. – 31. Okt. nur grau bis graubraun** - tatsächlich als Jungtiere aus diesem Jahr erkennbar)
  - nur von geschulten Jägerinnen und Jägern
  - 100 m Mindestabstand zum Gewässerrand
  - 200 m außerhalb der Brutstätten und Nester
  - 100 m Abstand
    - zu Europaschutzgebieten, wo der Schwan zum Schutzzweck erfasst ist
    - zu Naturschutzgebieten, wo die Jagd auf den Schwan nicht gestattet ist
    - zum Nationalpark Kalkalpen (→ §1 Geltungsbereich, Abs. 2)

### Voraussetzung für eine letale Entnahme:

- Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Begriffsbestimmungen) und keine andere zufriedenstellende Lösung

### Von einem erheblichen Schaden ist auszugehen wenn:

- **Eine Mindestanzahl von 6 Tiere** auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche (*kritische Gruppengröße*)– **mindestens 3 Tiere je ha** auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche
- nachweislich über einen Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Tagen
- zumindest 3 Vergrämungsmaßnahmen erfolglos oder unmöglich und keine andere zufriedenstellende Lösung
  - Dokumentation und Bildnachweis erforderlich!

oder

- agrarfachliches Gutachten (nur in Ausnahmefällen, wenn z.B. die kritische Gruppengröße nicht erreicht sein sollte)
- **vor der letalen Entnahme** - Entnahmeformular an Land übermitteln
  - Prüfung der Angaben durch das Land – unverzügliche Mitteilung ob bzw. in welcher Höhe auf das Entnahmekontingent zugegriffen werden kann
- **unverzügliche Meldung** an das Land nach der Entnahme

## Zusammenfassung Graugans

### Handhabung bisher:

- Schusszeit: 1. Aug. – 31. Jänner
- Vergrämungsmaßnahmen möglich
- Letale Entnahme in der Schonzeit nur mit Antrag auf Zwangsabschuss möglich

### Handhabung Federwildmanagementverordnung:

- Schusszeit: 1. Aug. – 31. Jänner
- Vergrämungsmaßnahmen durch Betroffene jederzeit im notwendigen Ausmaß möglich (außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten & 100 m Abstand zu Schutzgebieten)
- Letale Entnahme während der Schonzeit:
  - ausschließlich juvenile bzw. immature (*Jungtiere und noch nicht an der Fortpflanzung beteiligte junge Tiere*) Graugänse von **1. März bis 31. Juli**
  - nur von geschulten Jägerinnen und Jägern
  - 100 m Mindestabstand zum Gewässerrand
  - 200 m außerhalb der Brutstätten und Nester
  - 100 m Abstand
    - zu Europaschutzgebieten, wo die Graugans zum Schutzzweck erfasst ist
    - zu Naturschutzgebieten, wo die Jagd auf die Graugans nicht gestattet ist
    - zum Nationalpark Kalkalpen (→ §1 Geltungsbereich, Abs. 2)

### Voraussetzung für eine letale Entnahme:

- Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Begriffsbestimmungen) und keine andere zufriedenstellende Lösung

### Von einem erheblichen Schaden ist auszugehen wenn:

- **Eine Mindestanzahl von 6 Tieren** auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche (*kritische Gruppengröße*) – **mindestens 3 Tiere je ha** auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche
- nachweislich über einen Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Tagen
- zumindest 3 Vergrämungsmaßnahmen erfolglos oder unmöglich und keine andere zufriedenstellende Lösung
  - Dokumentation und Bildnachweis erforderlich!

### oder

- agrarfachliches Gutachten (nur in Ausnahmefällen, wenn z.B. die kritische Gruppengröße nicht erreicht sein sollte)
- **vor der letalen Entnahme** - Entnahmeformular an Land übermitteln
  - Prüfung der Angaben durch das Land – unverzügliche Mitteilung ob bzw. in welcher Höhe auf das Entnahmekontingent zugegriffen werden kann
- **unverzügliche Meldung** an das Land nach der Entnahme

## Zusammenfassung Graureiher

- ganzjährig geschont
- Vergrämungsmaßnahmen durch Betroffene jederzeit im notwendigen Ausmaß möglich (außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten und Horste & 100 m Abstand zu Schutzgebieten)
- Letale Entnahme: **16. August bis 31. Jänner**

### Voraussetzung für eine letale Entnahme:

- Abwendung erheblicher Schäden an Teichanlagen oder Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion (siehe § 2 Begriffsbestimmungen - Punkt 3. & 4. und Anlage 2 der Verordnung)
  - zumindest 3 Vergrämungsmaßnahmen erfolglos oder unmöglich und keine andere zufriedenstellende Lösung
  - nur innerhalb eines Bereichs von 200 m zum Gewässerrand
  - und außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten / Horste
  - paarweise anzutreffende Graureiher sind zu schonen
  - 100 m Abstand
    - zu Europaschutzgebieten, wo der Graureiher zum Schutzzweck erfasst ist
    - zu Naturschutzgebieten
    - zum Nationalpark Kalkalpen

(→ §1 Geltungsbereich, Abs. 2)

### Voraussetzung für eine letale Entnahme:

#### **Teichanlagen:**

- Entnahmeformular an Land übermitteln
- Prüfung der Angaben durch das Land – unverzügliche Mitteilung ob bzw. in welcher Höhe auf das Entnahmekontingent zugegriffen werden kann
- 

#### **Gewässerstrecken:**

- aktuelle Information darüber, ob Entnahmekontingent noch nicht ausgeschöpft ist
- auf der Internetseite des Landes Oö einsehbar!
- dies löst die entsprechende Berechtigung aus – diese bezieht sich jeweils auf nur einen Graureiher

**unverzügliche Meldung** an das Land nach der Entnahme

## Zusammenfassung Ringeltaube

### Handhabung bisher:

- Schusszeit: 1. September – 31. Jänner
- Letale Entnahme in der Schonzeit nur mit Antrag auf Zwangsabschuss möglich (dieser wurde häufig beeinsprucht)
- Vergrämungsmaßnahmen möglich

### Handhabung Federwildmanagementverordnung:

- Schusszeit: 1. September – 31. Jänner
- Vergrämungsmaßnahmen durch Betroffene jederzeit im notwendigen Ausmaß möglich (außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten)
- Letale Entnahme während der Schonzeit:
  - ausschließlich juvenile (*Jungtiere*) Ringeltauben von **1. April bis 31. August**

### Voraussetzung für eine letale Entnahme:

- Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Begriffsbestimmungen) und keine andere zufriedenstellende Lösung

#### Von einem erheblichen Schaden ist auszugehen wenn:

- **Eine Mindestanzahl von 20 Ringeltauben** auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche (kritische Gruppengröße) – mindestens 10 Ringeltauben je ha auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche
- Tiere halten sich über einen Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Tagen nachweislich auf
- zumindest 3 Vergrämungsmaßnahmen erfolglos oder unmöglich und keine andere zufriedenstellende Lösung (Dokumentation durch z.B. Fotos unbedingt machen!)

oder

- agrarfachliches Gutachten (nur in Ausnahmefällen, wenn z.B. die kritische Gruppengröße nicht erreicht sein sollte)
- konkret angesprochenes Exemplar (keine Streuwirkung)
- außerhalb eines Bereichs von 200 m um Nester
- aktuelle Information darüber, ob **Entnahmekontingent noch nicht ausgeschöpft** ist
  - auf der Internetseite des Landes Oö einsehbar!

#### **dies löst die entsprechende Berechtigung aus**

- **unverzögliche Meldung** an das Land nach der Entnahme (über die JADA)